



---

**Vertragsinformation Nummer VGV0408**  
**Wohngebäudeversicherung**  
**Serviceunterlagen, Merkblatt, Satzung, Bedingungen**

**Stand: 01/2016**

---

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Allgemeine Hinweise und Informationen	2
Information zur SHB-Wohngebäudeversicherung	3-4
Merkblatt zur Datenverarbeitung	5-6
Satzung	7-8
	Nach Seite 8
Tarifbestimmungen für die Wohngebäudeversicherung	
Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008 Wert 1914)	
Klauseln zu den VGB 2008 (Stand: 01.10.2008) (Nur gültig bei entsprechender Beantragung)	
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2008) (Nur gültig bei entsprechender Beantragung)	

# Allgemeine Hinweise und Informationen

## A. Vertragsgrundlagen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten und in dieser Verbraucherinformation im Wortlaut enthaltenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstige Vereinbarungen (z. B. Besondere Bedingungen, Zusatz- und Sonderbedingungen, Klauseln, Tarifbestimmungen). In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung sowie die vertraglich vereinbarten Kündigungsrechte und Vertragsstrafen konkret geregelt.

## B. Informationen

1. Ihr Versicherer ist die **SHB Allgemeine Versicherung VVaG**  
Johannes-Albers-Allee 2, 53639 Königswinter  
Telefon: 02223-92170  
Fax: 02223-921750  
Email: kontakt@shbversicherung.de  
Vorstand: Sven Goerigk (Vors.), Udo Damian  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Heinz Kugel  
Sitz der Gesellschaft: Königswinter  
Registergericht: Siegburg, HRB 6707
2. Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die jeweils geltenden Gerichtsstände sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.
3. Die Angaben zur Beitragshöhe, Zahlungsweise und Laufzeit des Vertrages können dem Versicherungsschein entnommen werden. Die gesetzliche Versicherungsteuer ist gesondert ausgewiesen. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.
4. Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Betreuer oder unsere Hauptverwaltung in Königswinter wenden.

In Beschwerdefällen steht Ihnen auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die SHB Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 0180-4 22 44 24, Fax: 0180-4 22 44 25 (24 Cent je Anruf/Fax), Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 5.000 EUR verbindlich. Das Ombudsmannverfahren gilt nur für Versicherungsnehmer, die die jeweilige Versicherung für private Risiken genommen haben.

# **Informationen zur Wohngebäudeversicherung (Wert 1914)**

## **Was ist ein Gebäude?**

Unter Gebäude ist nicht nur der eigentliche Baukörper, sondern sind auch verschiedene Einbauten zu verstehen. Achten Sie deshalb darauf, dass eingebaute Schränke, fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizungsanlagen, sanitäre Installationen und elektrische Anlagen in der Versicherungssumme erfasst sind, denn sie zählen zum Gebäude. Selbst Zubehör, das der Instandhaltung des Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, zählt dazu, z. B. Maschinen oder Gemeinschaftswaschanlage, Brennstoffvorräte für Sammelheizung, außen am Gebäude angebrachte Antennen, Markisen, Überdachungen.

Vergessen Sie nicht, Nebengebäude und Garagen auf Ihrem Grundstück anzugeben, damit sie versichert sind.

Sprechen Sie mit Ihrem Versicherer, wenn Sie weiteres Zubehör oder sonstige Grundstücksbestandteile (z. B. Hundehütte, Müllbox, Fahnenmast, Einfriedung) auf Ihrem Grundstück versichern möchten. Denn auch diese Sachen lassen sich in den Versicherungsschutz einbeziehen.

## **Wogegen ist Ihr Gebäude versichert?**

Versichert ist – soweit mit Ihnen vereinbart – das Gebäude gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/ Hagel.

## **Was müssen Sie beim Vertragsabschluss beachten?**

Sie sollten immer darauf achten, dass Sie Ihr Gebäude nicht nur gegen Feuer-, sondern auch gegen Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden versichern.

Haben Sie ein Gebäude erworben, dann teilen Sie dem Versicherer bitte mit, ob der Verkäufer das Haus versichert hatte, damit eine Doppelversicherung vermieden wird.

Bitte beantworten Sie alle Fragen des Versicherungsantrags vollständig und richtig.

Versicherungsverträge werden wegen der Hypothekendarlehen meist schon dann abgeschlossen, wenn mit dem Bau noch nicht begonnen wurde. Zu diesem Zeitpunkt liegen daher nur Kostenvoranschläge vor. Bemessen Sie also die Versicherungssumme nicht zu niedrig, denn nach aller Erfahrung wird ein Kostenvoranschlag um 15 bis 20 % überschritten. Um diesen Prozentsatz sollten Sie die Summe erhöhen. Vergessen Sie bitte auch nicht, den Anteil der Eigenleistungen sowie Architektenhonorare und weitere Baunebenkosten in die Versicherungssumme einzurechnen, und geben Sie dem Versicherer, wenn alle Rechnungen vorliegen, die endgültigen Gesamtbaukosten an.

## **Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?**

Bitte teilen Sie dem Versicherer alle Neu-, Um- und Anbauten mit, wie z. B. den Einbau einer Zentralheizung, das Verlegen von Teppichböden oder den Ausbau von Dach- und Kellerräumen, damit die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.

Benachrichtigen Sie den Versicherer über jede Gefahrerhöhung, z. B., wenn in Ihrem Haus eine Gaststätte, eine Tischlerei oder ein sonstiger Gewerbebetrieb eingerichtet wird.

Beachten Sie auch alle behördlichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften.

Darüber hinaus sind in den Bedingungen einige Auflagen enthalten, die eigentlich ohnehin zur normalen Sorgfaltspflicht gehören und leicht zu erfüllen sind:

So müssen beispielsweise Haus und Dach (Sturmversicherung) und alle Wasserleitungs- und Heizungsanlagen (Leitungswasserversicherung) in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Wenn Sie verreisen, insbesondere im Winter, müssen Sie wasserführende Anlagen sperren und entleeren.

Dies alles ist wichtig, damit Ihr Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt wird.

## **Was müssen Sie im Schadenfall beachten?**

- Versuchen Sie, den Schaden gering zu halten.
- Rufen Sie in Brandfällen sofort die Feuerwehr.
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn.
- Lassen Sie zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. durch einen Fachmann auftauen. Durch Sturm oder Hagel entstandene Öffnungen sind baldmöglichst zu verschließen.
- Benachrichtigen Sie sofort den Versicherer.
- Erleichtern Sie dem Versicherer die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.

## **Was erhalten Sie im Schadenfall?**

Ist Ihr Gebäude zerstört, z. B. abgebrannt, erhalten Sie den ortsüblichen Neubauwert. Er richtet sich nach den Preisen unmittelbar vor dem Schaden. Darüber hinaus werden Ihnen die Mehrkosten ersetzt, die sich in der Zeitspanne zwischen Schadenfall und Wiederherstellung aufgrund von Preissteigerungen ergeben. Auch Mehrkosten wegen behördlicher Auflagen werden in bestimmten Grenzen erstattet.

Ist Ihr Gebäude durch Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel beschädigt, erhalten Sie die Reparaturkosten. Sind Aufräumarbeiten- oder Abbrucharbeiten erforderlich oder müssen versicherte Sachen, die unversehrt geblieben sind, bewegt oder gegen Beschädigungen geschützt werden, so erhalten Sie die Kosten bis zu einem bestimmten Betrag ersetzt. Für Sachen, die bei Löscharbeiten beschädigt werden, wird ebenfalls Entschädigung geleistet.

Sind Wohnräume unbenutzbar, zahlt Ihnen Ihr Versicherer über einen individuell vereinbarten Zeitraum den Mietverlust oder ortsüblichen Mietwert, wenn Sie die Räume selbst bewohnt haben.

### **Wann erhalten Sie vollen Ersatz Ihres Schadens?**

- wenn Sie das Gebäude tatsächlich wieder aufbauen oder dem Versicherer nachweisen, dass Sie die Entschädigung voll für die Wiederherstellung verwenden wollen Sie dies nicht, so erhalten Sie eine Entschädigung, die nach dem Zustand des Gebäudes, seinem Alter und seiner Abnutzung berechnet wird (Zeitwertentschädigung); das gilt auch, wenn Sie innerhalb von 3 Jahren nach dem Schadenfall Ihr Gebäude nicht wieder neu aufgebaut haben;  
und
- wenn die vereinbarte Versicherungssumme dem Wert des Gebäudes entspricht. Ist die Summe zu niedrig angesetzt – es liegt dann eine so genannte Unterversicherung vor – kann der Schaden nur anteilig ersetzt werden.

### **Dafür ein Beispiel:**

Der Wert Ihres Hauses am Schadentag beträgt 150.000 Euro, die vereinbarte Versicherungssumme nur 75.000 Euro. Nach einem Brand bleiben nur Außenmauern und Wände stehen. Die Wiederherstellung kostet 50.000 Euro. In diesem Fall kann Ihnen nur die Hälfte des Schadens, nämlich 25.000 Euro gezahlt werden, denn Sie hatten nur die Hälfte des Wertes versichert.

Haben Sie Ihr Gebäude – das ist heute allgemein üblich – zum gleitenden Neuwert versichert, dann werden Versicherungsschutz und Beitrag automatisch der Veränderung der Baupreise angepasst. Dies erspart Ihnen die ständige Beobachtung der Baupreise. Eine Unterversicherung mit den geschilderten Nachteilen ist hier nur dann möglich, wenn der Wert Ihres Hauses bei Abschluss des Vertrages zu niedrig angegeben war oder sich danach durch Umbauten oder Ausbauten erhöht hat.

Wenn die Versicherungssumme durch einen vom Versicherer anerkannten Bausachverständigen ermittelt worden ist oder wenn Sie selbst die Fragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet haben, verzichtet der Versicherer darauf, im Schadenfall einen Abzug wegen Unterversicherung vorzunehmen.

Eine Einschränkung, die eigentlich selbstverständlich ist:

Wer einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt oder den Schaden absichtlich falsch darstellt, erhält keine Entschädigung.

### **Wann erhalten Sie Ihre Entschädigung?**

Die entstandenen Reparaturkosten werden Ihnen erstattet, sobald die nötigen Feststellungen getroffen werden konnten.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens haben Sie Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung. Wurde Ihr Gebäude zerstört, erhalten Sie, solange es nicht wieder hergestellt wird, zunächst eine Zeitwertentschädigung. Diese wird gezahlt, sobald Grund und Höhe des Schadens festgestellt sind. Die Differenz zum Neuwert erhalten Sie, sobald sichergestellt ist, dass Sie das Gebäude wieder herstellen.

### **Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?**

Ihr Vertrag verlängert sich nach Ablauf von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher in Textform gekündigt wird.

Nach jedem Versicherungsfall kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Sie wird sofort nach ihrem Zugang wirksam. Sie können aber bestimmen, dass Ihre Kündigung auch zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

Wenn Sie Ihr Gebäude verkaufen, geht der Vertrag auf den Käufer über, sobald die Grundbucheintragung geändert ist. Nennen Sie dem Versicherer deshalb unverzüglich den Käufer Ihres Hauses.

**Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Vielleicht sind noch einige Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie darüber mit Ihrem Versicherungsfachmann, der Sie gerne beraten wird.**

## **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

**Vorbemerkung:** Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt eine Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

**Einwilligungserklärung:** Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

**Schweigepflichtentbindungserklärung:** Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

**1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer:** Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

**2 Datenübermittlung an Rückversicherer:** Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

**3. Datenübermittlung an andere Versicherer:** Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wahnsinnes und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

**4. Zentrale Hinweissysteme:** Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV- und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

**Allgemeine Haftpflichtversicherer** – Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

**Kfz-Versicherer** - Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer - Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb zwölf Monaten,
- vorzeitige Kündigungen bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer - Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

**5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe:** Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

**6. Betreuung durch Versicherungsvermittler:** In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

**7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte:** Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

# Satzung

(Stand: 21.07.2014)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:  
SHB Allgemeine Versicherung VVaG.
2. Er hat seinen Sitz in Königswinter am Rhein.

### § 2 Zweck

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz in den Zweigen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser-, Sturm-, Betriebsunterbrechungs-, Glas-, Verbundene Gebäude-, Verbundene Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall-, Betriebschließungs-, Transport- und Technische Versicherungen.
2. Der Verein vermittelt darüber hinaus Versicherungsverträge in solchen Sparten, die er nicht selbst betreibt.

### § 3 Geschäftsgebiet

Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

### § 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

### § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Geschäftsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder deren zu versicherndes Risiko im Geschäftsgebiet gelegen ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Überprüfung des zu versichernden Risikos der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt - ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes - mit der Aushändigung des Versicherungsscheines und Zahlung des Beitrages oder mit dem Eintritt in ein bestehendes Versicherungsverhältnis. Mit dem Versicherungsschein ist jedem Mitglied eine Satzung zu überlassen.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte. Etwaige Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ergeben, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, bleiben unberührt.

## III. Organe des Vereins

### § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufsichtsrat beruft den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren,ernennt dessen Vorsitzenden und Stellvertreter und regelt zumindest bei den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern die Einzelheiten der Bestellung aufgrund eines schriftlichen Anstellungsvertrages.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

### § 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Er erhält eine Vergütung zuzüglich der steuerlich zulässigen Reisekosten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufteilung auf die einzelnen AR-Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat nach Abstimmung mit dem Vorstand.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, die am Wahltag nicht älter als 64 Jahre sind. Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates anderer Versicherungsunternehmen, die die Sachversicherung in irgendeiner Art wettbewerbsmäßig betreiben, können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der Bäckermeister sein sollte, und zwei Stellvertreter.

Vorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sollen von den Mitgliedervertretern nach Aufforderung durch den Vorstand vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Vorschläge können auch in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedervertretern gemacht werden. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für ihn in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umfrage herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

### § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus 20 Mitgliedervertretern. Jeder Mitgliedervertreter hat einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Mitgliedervertreter bei Verhinderung und rückt ihm bei vorzeitigem Ausscheiden nach. Der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören, die am Wahltag nicht älter als 64 Jahre sind.

Die Mitgliedervertreter und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für jede Wahl stellen Vorstand und Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Mitgliederversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung.

### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervertreter verlangt wird. Eine Ortsgebundenheit besteht nicht.

### § 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge,

6. die Änderung folgender Satzungsvorschriften für bestehende Versicherungen:

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsgebiet, Bekanntmachungen und Geschäftsjahr, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Nachschüsse, Verlustrücklage, Garantiefonds, Anlegung des Vermögens und Überschussverwendung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitgliedervertreter oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los.

Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 14 Mitgliedervertretern oder deren Stellvertretern gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Aufsichtsrat entsprechend § 41 Abs. 2 des VAG Versicherungsbedingungen vorläufig einzuführen und zu ändern. Die Neueinführungen und Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei Ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

#### **§ 14 Vorsitz in der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung leitet die Verhandlung.

#### **§ 15 Wahlen in der Mitgliederversammlung**

Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt, sofern ein Mitgliedvertreter dies verlangt. Wenn bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

### **IV. Vermögensverwaltung**

#### **§ 16 Beiträge**

1. Die Ausgaben der Gesellschaft und die Mittel zur Stellung der notwendigen Reserven werden durch jährlich wiederkehrende und im Voraus jeweils am 1.1. fällige Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand. Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Verschiedenartigkeit der Risiken.

2. Eine Änderung der Beitragstarife gilt auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, und zwar erstmalig für das nach Bekanntgabe der Änderungen beginnende neue Versicherungsjahr. Bei einer Erhöhung der Beitragstarife ist das Mitglied berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Erhöhung vorliegende Versicherungsperiode zu kündigen. Die Erklärung über die Erhöhung muss dem Mitglied mindestens einen Monat vor Beginn des Versicherungsjahres zugehen, von dem an der Beitrag erhöht werden soll.

#### **§ 17 Nachschüsse**

1. Reichen die im Voraus erhobenen Beiträge und die sonstigen Einnahmen des Geschäftsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres aus, so wird der Fehlbetrag, soweit er nicht aus der Verlustrücklage und dem Sicherheitsfonds gedeckt werden kann, durch Nachschüsse der Mitglieder aufgebracht.

2. Die Nachschüsse werden am Schluss des Geschäftsjahres entsprechend der Bestimmung für die Beitragsberechnung vom Vorstand festgestellt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Vorbeiträge verpflichtet. Auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet. Die Höhe bemisst sich danach, wie lange das Mitglied in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört hat.

#### **§ 18 Gründungsstock**

1. Zur Erfüllung der Solvabilität wird ein Gründungsstock gebildet. Dreiviertel des Gründungsstocks können an Stelle von Barzahlung durch Hingabe eigener Wechsel gedeckt werden. Der Gründungsstock wird zugunsten der Garanten mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Die Rückzahlung erfolgt gegenüber den Garanten im gleichen Verhältnis.

2. Den Garanten steht kein Recht zu, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen. Eine über die vorgesehene Verzinsung hinausgehende Gewinnbeteiligung ist ausgeschlossen.

#### **§ 19 Verlustrücklage**

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Versicherungsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Sie soll mindestens 100% der durchschnittlichen Bruttobeiträge der letzten 3 Geschäftsjahre erreichen und unabhängig von den Beiträgen mindestens € 383.468,91 betragen.

2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 1 % der Bruttobeiträge zuzuführen.

Nach Erreichen bzw. Wiedererreichen der Mindesthöhe der Verlustrücklage kann der Vorstand bis zu 50% des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.

Reicht der Jahresüberschuss nicht aus, um die Verlustrücklage nach § 19 Nr. 2 Satz 1 aufzufüllen, so sind mindestens 50% des Jahresüberschusses in die Verlustrücklage einzustellen.

3. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein im einzelnen Geschäftsjahr die Zuführung abweichend regeln.

4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist, dass im Geschäftsjahr Beiträge mindestens in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Geschäftsjahre erhoben worden sind und die Verlustrücklage die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen nicht unterschreitet. Diese Grenze kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterschritten werden.

#### **§ 20 Sicherheitsfonds**

Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten kann ein Sicherheitsfonds gebildet werden. Er dient insbesondere der Einschränkung der Nachschusspflicht der Mitglieder.

#### **§ 21 Anlegung des Vermögens**

1. Die Geldmittel des Vereins sind, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Betriebes flüssig zu halten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.

2. Zur Verfügung über diese Vermögensanlagen bedarf es mindestens der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und eines Bevollmächtigten.

#### **§ 22 Überschussverwendung**

Ein nach der Zuführung zur Verlustrücklage (§19) verbleibender Überschuss ist auf Vorschlag des Vorstandes:

- a) der Verlustrücklage, oder
- b) dem Sicherheitsfonds, oder
- c) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen, oder
- d) auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur zur Beitragsrückerstattung verwendet werden.

Die Rückerstattung ist an die Mitglieder nach den in den einzelnen Versicherungszweigen erwirtschafteten Überschüssen und nach Maßgabe der während des letzten Geschäftsjahres zu diesen Zweigen gezahlten Beiträge zu verteilen.

#### **§ 23 Auflösung**

Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand oder mindestens sieben Mitgliedervertretern gestellt sein.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter in der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Versicherungsverhältnisse zwischen dem Verein und den Mitgliedern erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses.

Nach dem Auflösungsbeschluss findet eine Liquidation statt, die vom Vorstand durchgeführt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren wählen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 24**

Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so beschließt über seine Verwendung die letzte Mitgliederversammlung. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von den Mitgliedern nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu decken.

# Tarifbestimmungen für die verbundene Wohngebäude- und die Elementarversicherung



1. Vertragsgrundlage
2. Geltungsbereich / regionale Begrenzung
3. Versicherungsdauer
4. Versicherungsnehmer-Eigenschaft
5. Gebäudeart
6. Versicherungswert
7. Bauweise der Gebäude Bauartklassen
8. Versicherbarkeit
9. Gefahrerhebliche Umstände
10. Versicherbare Gefahren
11. Beitragseinstufung aufgrund des Gebäudealters
12. Beitragsermittlung
13. Bündelbonus
14. Mindestbeitrag
15. Selbstbeteiligungen
16. Versicherungsteuer und Gebühren
17. Ratenzahlung

## 1. Vertragsgrundlage

Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2008 sofern vereinbart:

- Besondere Bedingungen und Klauseln zu den Tarifvarianten Klassik und Komfort
- Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden BWE 2008

## 2. Geltungsbereich / regionale Begrenzung

Die SHB Allgemeine Versicherung versichert nach diesem Tarif nur baubehördlich genehmigte Gebäude, die in der Bundesrepublik Deutschland grundbuchamtlich erfasst sind.

## 3. Versicherungsdauer

Ein Versicherungsvertrag kann nur für die Dauer von mindestens einem Jahr vereinbart werden. Kürzere Vertragslaufzeiten sind nicht möglich. Vertragsablauf ist ausschließlich der 01. Januar, 0 Uhr, eines Kalenderjahres.

## 4. Versicherungsnehmer-Eigenschaft

Vertragspartner können ausschließlich die Eigentümerin / der Eigentümer oder die Gemeinschaft der Eigentümer/innen des zu versichernden Gebäudes sein. Anderen Personen kann Versicherungsschutz nicht gewährt werden.

## 5. Gebäudeart

Versicherbar nach dem Tarif der SHB-Wohngebäudeversicherung sind Wohngebäude und gemischt genutzte Wohn- und Geschäftsgebäude mit einem Wohnanteil von mindestens 50 %.

## 6. Versicherungswert / Unterversicherungsverzicht

- a) Der Wert des zu versichernden Gebäudes bemisst sich ausschließlich nach der Systematik der Versicherungssumme 1914. Hierbei wird der Gebäudewert nach den im Jahr 1914 gültigen Preisen in Mark berechnet.

- b) Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf den Einwand der Unterversicherung, sofern der Gebäudewert nach einer der folgenden Methoden berechnet wurde:
- Die Ermittlung des Gebäudewertes erfolgt auf Basis der Angaben des Versicherungsnehmers mittels des durch den Versicherer zur Verfügung gestellten Wertermittlungsbogens.
  - Ist der Wert des zu versichernden Gebäudes in dem Bauzustand, in welchem es sich zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet, in Neupreisen eines anderen Jahres bekannt, so kann die Ermittlung der Versicherungssumme 1914 auch durch Umrechnung des Wertes des anderen Jahres mittels des als Anlage diesen Tarifbestimmungen beigefügten Baupreisindices erfolgen. Veränderungen am Baukörper sind zu berücksichtigen.
  - Durch Vorlage eines Gutachtens eines Bausachverständigen und Umrechnung des angegebenen Wertes mittels Baupreisindex auf den Wert 1914.

## 7. Bauweise der Gebäude

### Bauartklassen

Klasse	Außenwände	Dach
I	massiv (Mauerwerk, Beton)	hart z.B. Ziegel, gesandete Dachpappe
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein oder Glasfüllung. Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplatten-Verkleidung aus anderem Material als Holz und Kunststoff (z. B. Profiblech, Asbestzement), Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall.	
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art. Stahl- oder Stahlkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff.	
IV	wie Klasse I oder II	weich z.B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.
V	wie Klasse III	

Anmerkung:

Bei gemischter Bauweise gilt die Ungünstigere, wenn auf diese ein Anteil von mehr als 25 % entfällt.

### Fertighausgruppen

Gruppe		Dach
1	In allen Teilen, einschließlich der tragenden Konstruktion, aus feuerbeständigen Bauteilen.	hart
2	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, Umfassungswände und tragende Konstruktion nach innen und außen mit feuerhemmenden, nicht brennbaren Baustoffen ummantelt bzw. verkleidet (z. B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten; nicht: Metall, Metallfolien).	
3	Wie Gruppe 2, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung.	

## 8. Versicherbarkeit

Grundsätzlich versicherbar sind Gebäude der unter Ziffer 4 genannten Bauartklassen.

Für Gebäude der Bauartklassen II bis IV und Fertighausgruppen 2 und 3 können Zuschläge anfallen.

Für die Elementarschadenversicherung erfolgt eine Zuordnung des Gebäudestandortes gemäß dem Zonierungssystem für Überschwemmungen, Rückstau und Starkregen (Zürs) des GDV.

Versicherbar sind grundsätzlich Gebäude, die in den Zonen 1, 2 und 3 eingestuft sind.

Die Einstufung in die zugehörige Erdbebenzone erfolgt auf Grundlage des postalischen Erdbebenzonierungssystems Stand 22.02.2005.

Grundsätzlich nicht versicherbar nach diesem Tarif sind:

- Risiken im Ausland (auch deutsches Interesse im Ausland)
- Risiken mit erheblichen Vorschäden
- Gebäude, die überwiegend gewerblich genutzt werden
- Gebäude von Firmen in Konkurs, Vergleich oder Liquidation
- Wohnwagen, Container, gebäudeähnliche Anlagen ohne Fundamente
- offene Gebäude
- Risiken mit mehr als einem Elementarschaden in den letzten 10 Jahren
- Risiken in der Zürszone IV

### 9. Gefahrerhebliche Umstände

Der Beitrag in der Wohngebäudeversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen der Versicherer im Antrag Angaben verlangt, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf im Antrag besonders hingewiesen wird. Diese werden nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

Gefahrerhebliche Umstände sind zum Beispiel:

- Vorhandensein weiterer Versicherungsverträge bei der SHB Allgemeine Versicherung VVaG
- Ort, an dem das zu versichernde Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus gelegen ist
- Bauart des Gebäudes
- Alter des Gebäudes
- Art der Nutzung des Gebäudes

Die Nutzungsart von Gebäuden wird in nachstehende Gruppen klassifiziert:

- Klasse 1: Nutzung ausschließlich zu Wohnzwecken
- Klasse 2: Teilweise Nutzung des Gebäudes für gewerbliche Zwecke.

Hierbei werden die einzelnen in Betracht kommenden Gewerbe weiterhin wie folgt klassifiziert:

- Klasse 2.1: Bürobetriebe, Bäckereien, Fleischereien ...
- Klasse 2.2: Gaststätten und Restaurants ...
- Klasse 2.3: Holz- und Kunststoffbetriebe, Lackierereien, sonstige feuergefährliche Betriebe, Bars, Diskotheken u. ä.

### 10. Versicherbare Gefahren

Feuer (F) inkl. Überspannung (Ü), Leitungswasser (LW), Sturm und Hagel (St), Elementarschäden.

### 11. Beitragseinstufung aufgrund des Gebäudealters

Maßgebend für die Beitragseinstufung eines Neuvertrages ist das Alter des Gebäudes zu Beginn des Versicherungsvertrages. Das Alter wird bestimmt durch das Jahr der ersten Bezugsfertigstellung des versicherten Gebäudes (Baujahr).

Folgende Altersgruppenabstufungen gelten:

- Gebäudealter bis 3 Jahre
- Gebäudealter bis 15 Jahre
- Gebäudealter bis 30 Jahre
- Gebäudealter über 30 Jahre

Im Falle einer Kernsanierung des Gebäudes (Leitungs- und Abwassersystems, Elektrik und Dach) tritt dieser Zeitpunkt an die Stelle des ersten Bezugsfertigstellungszeitpunktes für die Einstufung in die Altersgruppenstaffel. Bei Teilsanierungsmaßnahmen (Leitungs- und Abwassersystem und/oder Dach) wird das Gebäude eine Altersgruppenklasse niedriger eingestuft.

Kern- und/oder Teilsanierungen werden während der Vertragslaufzeit nur dann berücksichtigt, wenn bei Vertragsbeginn eine Einstufung des Gebäudes in die höchste Altersstufe erfolgt ist und der Vertrag in den vorangegangenen 5 Jahren schadenfrei war.

Beginn und Abschluss der Sanierungsmaßnahmen sind dem Versicherer spätestens innerhalb eines Monats nach deren Beginn und Abschluss schriftlich anzuzeigen. Für den Zeitraum vor Eingang der Fertigstellungsanzeige einer Kernsanierungsmaßnahme kann deren Berücksichtigung bei der Berechnung eines laufenden Beitrages nicht beansprucht werden.

## 12. Beitragsermittlung

Als Beitragsbemessungsgrundlage gilt die nach obigen Maßgaben ermittelte Versicherungssumme 1914 in Mark. Der Beitrag wird sodann durch Multiplikation mit dem laut Tarif des Versicherers gültigen Beitragsatz sowie dem Anpassungsfaktor berechnet. Der jeweils gültige Anpassungsfaktor wird jedes Jahr durch das Statistische Bundesamt neu festgelegt.

## 13. Bündelbonus

Die SHB bietet dem Versicherungsnehmer unter folgenden Voraussetzungen einen Beitragsnachlass auf den Tarifbeitrag für die bonusberechtigten Versicherungen bei bestehenden weiteren anrechenbaren Verträgen.

Nachlass-Staffel:

- 1 Anrechnungsvertrag = 10 %
- 2 Anrechnungsverträge = 20 %

Der Bonus wird bei Neuabschluss oder bei Änderung der Versicherung gewährt.

### **Bonusberechtig sind folgende Versicherungen:**

- VGV-Verträge Tarif VGB 2008 Komfort für wohnwirtschaftlich genutzte Gebäude.
- VGV-Verträge Tarif VGB 2008 Komfort für gemischt genutzte Gebäude mit einem Wohnanteil von mindestens 50%.
- **VGV-Verträge Tarif VGB 2008 Klassik und die erweiterte Elementarschadenversicherung sind nicht bonusberechtigt.**

### **Anrechnungsverträge:**

- Hausratversicherung
- Wohngebäudeversicherung – Privathaftpflichtversicherung – Betriebshaftpflicht
- Unfallversicherung
- Geschäftsinhaltsversicherung – Glasversicherung
- Elektronikversicherung
- gebündelte Gebäudeversicherung
- Betriebsunterbrechungs- und Betriebsschließungsversicherung
- SBS-Police (zählt 2fach)

Mehrere Verträge einer Art gelten als ein Anrechnungsvertrag.

### **Der abzuschließende Vertrag ist nicht als Anrechnungsvertrag zu werten!**

Neben dem Bündelbonus können keine weiteren außertariflichen Nachlässe gewährt werden. Die Anrechnungsverträge müssen bei Antragsstellung unter Angabe der Versicherungsscheinnummer benannt werden.

### **Bonusberechtigter Personenkreis:**

- Der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte bzw. Lebenspartner.
- Einzelfirmen oder Gesellschaften bei denen der VN oder sein Lebenspartner als geschäftsführende Personen tätig sind.
- Kinder des Versicherungsnehmers, wenn diese mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

**Laufzeit des Bonus:**

Solange die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Bonus für die gesamte Laufzeit gewährt.

**14. Mindestbeitrag**

Der Mindestbeitrag beträgt je Vertrag 30 EUR (netto). Auf den Mindestbeitrag zur Wohngebäudeversicherung wird die gesetzliche Versicherungsteuer hinzugerechnet. Der Mindestbeitrag kann nicht unterschritten werden.

**15. Ratenzahlung**

Der Ratenzahlungszuschlag wird aus dem Jahresbeitrag berechnet und beträgt bei halbjährlicher Zahlung 3 % und bei vierteljährlicher Zahlung 5 %.

Die Mindestrate bei unterjähriger Zahlweise muss einen Betrag > 50 EUR (mind. 50,01 EUR) aufweisen.

**16. Versicherungsteuer und Gebühren**

Alle genannten Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer. Nebengebühren (z. B. für Ausfertigung der Versicherungsscheine) werden nicht erhoben.

**17. Selbstbeteiligungen**

Verbundene Wohngebäudeversicherung

Folgende Selbstbeteiligungen können fakultativ vereinbart werden:

- 250 EUR
- 500 EUR
- 1.000 EUR

Je nach Höhe der gewählten Selbstbeteiligung werden Nachlässe auf den Grundbeitrag berechnet.

Die bedingungsgemäßen obligatorischen Selbstbeteiligungen sind zu beachten (siehe Leistungsübersicht und Verbraucherinformationen).

**Erweiterte Elementarschadenversicherung**

Folgende Selbstbeteiligung ist obligatorisch vereinbart:

Je Schadenereignis 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR.

# Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008 Wert 1914)

Stand 01.01.2008

## Abschnitt A (Seite 1 - 8)

1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse	10	Versicherungswert, Versicherungssumme
2	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge	11	Ermittlung der Vers.-Summe in der gleitenden Neuwertvers.
3	Leitungswasser	12	Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung u. deren Anpassung
4	Sturm, Hagel	13	Entschädigungsberechnung
5	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	14	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
6	Wohnungs- und Teileigentum	15	Sachverständigenverfahren
7	Versicherte Kosten	16	Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versiche- rungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
8	Mehrkosten	17	Besondere gefahrerhöhende Umstände
9	Mietausfall, Mietwert	18	Veräußerung der versicherten Sachen

## Abschnitt B (Seite 9 - 15)

1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	11	Mehrere Versicherer
2	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	12	Versicherung für fremde Rechnung
3	Dauer und Ende des Vertrages	13	Aufwendungsersatz
4	Folgeprämie	14	Übergang von Ersatzansprüchen
5	Lastschriftverfahren	15	Kündigung nach dem Versicherungsfall
6	Ratenzahlung	16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	17	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	18	Repräsentanten
9	Gefahrerhöhung	19	Verjährung
10	Überversicherung	20	Gerichtsstand
		21	Anzuwendendes Recht

## Abschnitt A

### **1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse**

#### **1.1 Versicherungsfall**

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
  - bb) Leitungswasser,
  - cc) Sturm, Hagelzerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
- b) Jede der Gefahrengruppen nach aa) – cc) kann auch einzeln versichert werden.

#### **1.2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

- a) Ausschluss Krieg  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### **2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge**

#### **2.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
  - b) Blitzschlag,
  - c) Explosion, Implosion,
  - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

#### **2.2 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### 2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

### 2.4 Explosion

Explosion ist ein auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

### 2.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### 2.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 2.6 b) bis 2.6 d) Abschnitt A gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Ziff. 2.1 Abschnitt A sind.

## 3 Leitungswasser

### 3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

### 3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

### 3.3 Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### 3.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Regenwasser aus Fallrohren,
  - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
  - cc) Schwamm,
  - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
  - ee) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,

- ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziff. 3.3 Abschnitt A die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
  - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
  - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
  - ii) Sturm, Hagel,
  - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

#### **4 Sturm, Hagel**

##### **4.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem/den versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

##### **4.2 Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

##### **4.3 Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

##### **4.4 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

#### **5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort**

##### **5.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs**

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

##### **5.2 Definitionen**

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raum-spezifisch geplant und gefertigt sind.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- d) Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.
- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

##### **5.3 Ausschlüsse**

- a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befesti-

gungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

- b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- c) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

## **6 Wohnungs- und Teileigentum**

- 6.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

- 6.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

- 6.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 Abschnitt A entsprechend.

## **7 Versicherte Kosten**

### **7.1 Versicherte Kosten**

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräum- und Abbruchkosten  
für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
- b) Bewegungs- und Schutzkosten  
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) und b) ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

## **8 Mehrkosten**

### **8.1 Beschreibung der versicherten Leistung**

- a) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
- b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- d) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

### **8.2 Definitionen**

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Ziff. 8.1 a) und Ziff. 8.1 b) Abschnitt A entstehen wird.

### **8.3 Ausschlüsse**

- a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
  - aa) Betriebsbeschränkungen,
  - bb) Kapitalmangel,
  - cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,
  - dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.
- b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

### **8.4 Preissteigerungen**

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

## **9 Mietausfall, Mietwert**

### **9.1 Mietausfall, Mietwert**

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- c) Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

## 9.2 Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

## 9.3 Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

## 10 Versicherungswert, Versicherungssumme

### 10.1 Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

#### a) Gleitender Neuwert

Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziff. 12.2 Abschnit A). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

#### b) Neuwert

Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

#### c) Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

#### d) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

### 10.2 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- c) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Ziff. 13.9 Abschnitt A).

## 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung

### 11.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Ziff. 10.1 a) Abschnitt A) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn

- a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird,
- b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet,
- c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

### 11.2 Unterversicherungsverzicht

- a) Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
- b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Ziff. 11.1 c) Abschnitt A von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
- c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

## 12 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

### 12.1 Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Ziff. 12.2 a) Abschnitt A).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

## 12.2 Anpassung der Prämie

- a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziff. 10.1 a) Abschnitt A) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Ziff. 10.1 b) Abschnitt A) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

## 13 Entschädigungsberechnung

### 13.1 In der gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.
- d) Restwerte werden angerechnet.

### 13.2 In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung,
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- d) Restwerte werden angerechnet.

### 13.3 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

### 13.4 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

### 13.5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

### 13.6 Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziff. 7 Abschnitt A) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziff. 9 Abschnitt A) gilt a) entsprechend.

### 13.7 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziff. 13.1 a), b) und c) Abschnitt A abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Ziff. 13.6 Abschnitt gilt entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

### 13.8 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Ziff. 5 Abschnitt A), versicherte Kosten (siehe Ziff. 7 Abschnitt A) und versicherten Mietausfall bzw. Mietwerts (siehe Ziff. 9 Abschnitt A) je Versicherungsfall auf

die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

### **13.9 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Ziff. 10.1 a) Abschnitt A) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (siehe Ziff. 10.1b) - d) Abschnitt A) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Ziff. 13.1 bis Ziff. 13.3 Abschnitt A in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Ziff. 7 Abschnitt A) und versicherten Mietausfalles bzw. Mietwerts (siehe Ziff. 9 Abschnitt A).

## **14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **14.1 Fälligkeit der Entschädigung**

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.  
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### **14.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Ziff 14.1 b) Abschnitt A geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### **14.3 Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **14.4 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziff. 14.1, 14.3 a) und 14.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **14.5 Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## **15 Sachverständigenverfahren**

### **15.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **15.2 Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **15.3 Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **15.4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

### 15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### 15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### 15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

### 16.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
- b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten,
- c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

### 16.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 16.1 Abschnitt A genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Ziff. 8.1 b) und Ziff. 8.3 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

### 17.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Ziff. 9 Abschnitt B kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat,
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
- c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
- d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
- e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

### 17.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Ziff. 9.3 bis Ziff. 9.5 Abschnitt B.

## 18 Veräußerung der versicherten Sachen

### 18.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### 18.2 Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.  
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

### 18.3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## Abschnitt B

### **1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters**

#### **1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### **1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

##### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 Abschnitt B, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1.1 Abschnitt B leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### **1.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a) Abschnitt B), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b) Abschnitt B) oder zur Kündigung (Ziff. 1.2 c) Abschnitt B) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **1.4 Rechtsfolgenhinweis**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a) Abschnitt B), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b) Abschnitt B) und zur Kündigung (Ziff. 1.2 c) Abschnitt B) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### **1.5 Vertreter des Versicherungsnehmers**

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 1.1 und 1.2 Abschnitt B sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **1.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziff. 1.2 a) Abschnitt B), zum Rücktritt (Ziff. 1.2 b) Abschnitt B) und zur Kündigung (Ziff. 1.2 c) Abschnitt B) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**

#### **2.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.3 und 2.4 Abschnitt B zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

## **2.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

## **2.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff.2.2 Abschnitt B maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## **2.4 Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 2.2 Abschnitt B maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## **3 Dauer und Ende des Vertrages**

### **3.1 Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### **3.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### **3.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### **3.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### **3.5 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger**

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

### **3.6 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

## **4 Folgeprämie**

### **4.1 Fälligkeit**

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### **4.2 Schadenersatz bei Verzug**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **4.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **4.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung**

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziff. 4.3 b Abschnitt B) bleibt unberührt.

### **5 Lastschriftverfahren**

#### **5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

#### **5.2 Änderung des Zahlungsverweges**

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### **6 Ratenzahlung**

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

### **7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

#### **7.1 Allgemeiner Grundsatz**

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

#### **7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder die einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### **8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

#### **8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Ziff. 16.1 Abschnitt A);
  - bb) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### **8.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 8.2 a) Abschnitt B) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 8.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 8.1 oder Ziff. 8.2 Abschnitt B vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## 9 Gefahrerhöhung

### 9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### 9.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 9.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziff. 9.2 a) Abschnitt B, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 9.2 b) und 9.2 c) Abschnitt B bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 9.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziff. 9.3 Abschnitt B erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 9.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziff. 9.2 a) Abschnitt B vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 9.2 b) und 9.2 c) Abschnitt B ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## 10 Überversicherung

**10.1** Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

**10.2** Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 11 Mehrere Versicherer

### 11.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

### 11.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziff. 11.1 Abschnitt B) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Ziff. 8 Abschnitt B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 11.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 11.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

## 12 Versicherung für fremde Rechnung

### 12.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

## 12.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

## 12.3 Kenntnis und Verhalten

- Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.  
Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## 13 Aufwändungsersatz

### 13.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### 13.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.  
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## 14 Übergang von Ersatzansprüchen

### 14.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 14.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

### 15.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

### 15.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### 15.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

### 16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## **16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

### **17.1 Form**

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

### **17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### **17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 17.2 Abschnitt B entsprechend Anwendung.

## **18 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **19 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## **20 Gerichtsstand**

### **20.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### **20.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## **21 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**Klauseln zu den Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen**  
**(PK VGB 2008 - Wert 1914) Stand: 01.10.2008**

**Die einzelnen Klauseln gelten nur dann, wenn entsprechend**  
**Versicherungsschutz beantragt worden ist!**

**7100 (VGB 2008 - Wert 1914) Versicherte Gefahren und Schäden**

**7160 (VGB 2008 - Wert 1914) Überspannung**

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden (siehe Ziff. 2.3 Abschnitt A VGB 2008) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**7161 (VGB 2008 - Wert 1914) Einschluss von Nutzwärmeschäden**

Abweichend von Ziff. 2.6 d) Abschnitt A VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

**7165 (VGB 2008 - Wert 1914) Fahrzeuganprall**

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 a) aa) Abschnitt A VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.

3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

**7166 (VGB 2008 - Wert 1914) Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**

1. In Erweiterung von Ziff. 3.4 a) aa) Abschnitt A VGB 2008 gelten Nässechäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2. In Erweiterung von Ziff. 3.1 a) Abschnitt A VGB 2008 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

**7167 (VGB 2008 - Wert 1914) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 Abschnitt A VGB 2008 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**7200 (VGB 2008 - Wert 1914) Versicherte Sachen**

**7260 (VGB 2008 - Wert 1914) Weitere Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück**

1. In Erweiterung von Ziff. 3.2 Abschnitt A VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizung-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**7261 (VGB 2008 - Wert 1914) Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

1. In Erweiterung von Ziff. 3.2 Abschnitt A VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**7262 (VGB 2008 - Wert 1914) Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

1. In Erweiterung von Ziff. 3.2 Abschnitt A VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 750 € als vereinbart. Die Selbstbeteiligung entfällt, sofern bei Vertragsabschluss ein ordnungsgemäß durchgeführter Dichtigkeitsnachweis, der nicht älter als 2 Jahre sein darf, vorgelegt wird.

**7263 (VGB 2008 - Wert 1914) Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

1. In Erweiterung von Ziff. 3.2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 750 € als vereinbart. Die Selbstbeteiligung entfällt, sofern bei Vertragsabschluss ein ordnungsgemäß durchgeführter Dichtigkeitsnachweis, der nicht älter als 2 Jahre sein darf, vorgelegt wird.

### **7264 (VGB 2008 - Wert 1914) Sonstiges Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile**

1. In Erweiterung von Ziff. 5.1 Abschnitt A VGB 2008 sind Carports, Gewächs- und Gartenhäuser, Grundstückseinfriedigungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Hundehütten, Masten- und Freileitungen sowie Wege- und Gartenbeleuchtungen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### **7265 (VGB 2008 - Wert 1914) Armaturen**

1. In Erweiterung von Ziff. 3.1 b) Abschnitt A VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen ( z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Ziff. 3.2 a) Abschnitt A VGB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### **7300 (VGB 2008 - Wert 1914) Versicherte Kosten**

#### **7360 (VGB 2008 - Wert 1914) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte**

1. Abweichend von Ziff. 8.3 a) dd) Abschnitt A VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger Genehmigungspflichtiger Baumassnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

#### **7361 (VGB 2008 - Wert 1914) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte**

1. In Erweiterung von Ziff. 7.1 Abschnitt A VGB 2008 ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rolläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
  - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
  - b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **7362 (VGB 2008 - Wert 1914) Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

1. In Erweiterung von Ziff. 7.1 Abschnitt A VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
  - a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
  - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
  - c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
  - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
  - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
  - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziff. 7.1 a) Abschnitt A VGB 2008.
6. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
7. Die Entschädigung ist zusätzlich auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung von 20.000,00 Euro begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

#### **7363 (VGB 2008 - Wert 1914) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume**

1. In Erweiterung von Ziff. 7.1 Abschnitt A VGB 2008 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **7364 (VGB 2008 - Wert 1914) Wasserverlust**

1. In Erweiterung von Ziff. 7.1 Abschnitt A VGB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach Ziff. 3 Abschnitt A VGB 2008 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### **7365 (VGB 2008 - Wert 1914) Sachverständigenkosten**

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Ziff. 15.6 Abschnitt A VGB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis 1% der Versicherungssumme.

### **7366 (VGB 2008 - Wert 1914) Graffiti-schäden**

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Ziff. 5 VGB 2008 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Ziff. 8.2 und 8.3 Abschnitt B VGB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### **7900 (SHB-Klauseln) Versicherte Kosten**

#### **7901 Erstattung von Hotelkosten**

Sofern eine Hausratversicherung nicht eintrittspflichtig ist, sind in Erweiterung von Ziff. 7.1 Abschnitt A VGB 2008 die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) erstattungsfähig, wenn das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 50 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Hotelkosten).

Die Mieter, die ein versichertes Gebäude oder einen Teil dieses Gebäudes bewohnen, können die Erstattung der Hotelkosten nicht verlangen.

#### **7902 Rückreisekosten aus dem Urlaub**

Versichert sind in Erweiterung von Ziff. 7.1 Abschnitt A VGB 2008 Rückreisekosten, die anfallen, weil der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am versicherten Gebäude vorzeitig abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

---

## Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden BWE 2008

Stand 01.01.2008

---

- |   |                                  |    |                                            |
|---|----------------------------------|----|--------------------------------------------|
| 1 | Vertragsgrundlage                | 8  | Lawinen                                    |
| 2 | Versicherte Gefahren und Schäden | 9  | Vulkanausbruch                             |
| 3 | Überschwemmung, Rückstau         | 10 | Nicht versicherte Schäden                  |
| 4 | Erdbeben                         | 11 | Besondere Obliegenheiten                   |
| 5 | Erdsenkung                       | 12 | Wartezeit, Selbstbehalt                    |
| 6 | Erdrutsch                        | 13 | Kündigung                                  |
| 7 | Schneedruck                      | 14 | Beendigung des Hauptversicherungsvertrages |

---

### Leistungsversprechen als Annex zu den VGB 2008, VHB 2008 und AStB 2008

---

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

#### 1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008),
- b) Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008),
- c) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

#### 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge,
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

#### 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

#### 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

#### 6 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

#### 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

## 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

## 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (gilt nur für Privat).
- c) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziff. 3).

## 11 Besondere Obliegenheiten

- a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

  - aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
  - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt .
- b) Hausratversicherung (VHB 2008)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- c) Allgemeine Sturmversicherung (AStB 2008)

Der Versicherungsnehmer hat

  - aa) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
  - bb) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
  - cc) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
  - dd) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
  - ee) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
  - ff) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Ziff. 8.3 Abschnitt B der VGB 2008, VHB 2008 oder AStB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teil weise leistungsfrei.

## 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 2 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Ziff. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziff. 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.